

Vorlage Nr. 1254 / 2022

Postulat 487, Schottergärten

LB 61 Stadtentwicklung

25. Oktober 2022

Inhaltsübersicht

1.Ziel der Vorlage	3
2.Ausgangslage	3
3.Erläuterungen	3
3.1.Definition Schottergärten	3
3.2.Schottergärten auf Privatareal	4
3.3.Schotteranlagen auf öffentlichem Grund.....	4
3.4.Begrünbare Parkplätze	5
3.5.Strategie Gemeinderat	5
4.Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat	6
5.Weitere Unterlagen	7

Zusammenfassung

Mit dem Postulat 487/2021 beantragen die Unterzeichnenden dem Gemeinderat, die Möglichkeiten aufzuzeigen, Stein- oder Schottergärten, welche keinen ökologischen Nutzen haben, auf dem Privatareal einzudämmen oder zu verbieten. Weiter soll geprüft werden, ob sich die Gemeinde verpflichten kann, auf öffentlichem Grund keine entsprechenden Schotteranlagen anzulegen und nur begrünbare Parkplätze zu bauen. Mit dieser Vorlage wird dem Antrag nachgekommen.

Nr. Vorlage 1254/2022

Betrifft:	Leistungsbereich	LB 61 / Stadtentwicklung
	Leistung/Querschnittsleistung	Raumplanung
Zuständigkeiten:	Ressort	Präsidiales und Stadtentwicklung
	Mitglied des Gemeinderats	Melchior Buchs
	Geschäftsleitung	Stefan Haller
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Katrin Bauer

1. Ziel der Vorlage

Mit dem Postulat Nr. 487/2021 beantragen Herr Claude Hodel (SP) und Christoph Layer (BDP / CVP / GLP) dem Gemeinderat,

- aufzuzeigen, was für Möglichkeiten es gibt, Stein- oder Schottergärten, welche keinen ökologischen Nutzen haben, auf dem Privatareal einzudämmen oder zu verbieten. Falls Möglichkeiten fehlen sollten, soll aufgezeigt werden, wie sie geschaffen werden können;
- zu prüfen, ob sich die Gemeinde verpflichten kann, auf öffentlichem Grund keine Steinanlagen anzulegen, die nicht vom ökologischen Nutzen sind und nur begrünbare Parkplätze zu bauen.

Mit dieser Vorlage wird dem Auftrag nachgekommen.

2. Ausgangslage

Der Zustand der Biodiversität in der Schweiz ist unbefriedigend, wie das Bundesamt für Umwelt feststellt. Und auch der Klimawandel mit Hitzeperioden, vermehrter Trockenheit und häufigeren Extremwetterereignissen wird immer deutlicher wahrnehmbar. Beides hängt auch mit der Ausgestaltung unserer Siedlungen zusammen. Grüne, vielfältige Wohnquartiere sind wichtige Lebensräume und weisen z.T. eine grössere Artenvielfalt auf als intensiv genutztes Landwirtschaftsgebiet. Bäume und Grünflächen verdunsten Wasser und kühlen das Stadtklima. Unversiegelte Böden versickern und speichern Regenwasser und entlasten so die Kanalisation bei Starkniederschlägen. Fehlt hingegen die Begrünung, heizt sich die Stadt im Sommer stärker auf und die Biodiversität nimmt ab. Beide Umweltkrisen haben in den letzten Jahren an gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen. Einwohnerinnen und Einwohner, institutionelle Bauherren und Anlegerinnen, Eigentümerinnen und Eigentümer legen vermehrt Wert auf eine klimaangepasste Bauweise und vielfältige, naturnahe Aussenräume. Neben Bund und Kantonen sind auch die Gemeinden gefordert, sich für die Klimaadaptation und Förderung der Biodiversität in den Siedlungen einzusetzen.

3. Erläuterungen

3.1. Definition Schottergärten

Unter den im Postulat genannten Stein- oder Schottergärten wird eine Umgebungsgestaltung mit Steinen verstanden, bei der Pflanzen nicht oder nur spärlich vorkommen. Meist wird eine Folie oder ein Vlies verlegt, bevor die Fläche mit vielen Bruchsteinen mit scharfen Kanten (d.h. Schotter) befüllt wird. Bepflanzt werden die Schotterflächen, wenn überhaupt, meist mit nicht einheimischen hitze- und trockenresistenten Gewächsen, die für die heimische Tierwelt kaum einen ökologischen Wert haben. Schottergärten werden als pflegeleicht angepriesen, dies können sie jedoch nur in den ersten Jahren einhalten. Wie im Postulat erwähnt, haben sie dafür zahlreiche Nachteile. Sie tragen zum schleichenden Verlust der Biodiversität im Siedlungsgebiet bei, da sie für Pflanzen und Tiere kaum Lebensraum bieten und die Bodenfruchtbarkeit reduziert wird. Sie stören den natürlichen Wasserkreislauf und führen zu mehr Abwasser, da im Gegensatz zu einer begrünten Fläche mit natürlichem Bodenaufbau kaum Wasserspeicherung und Verdunstung stattfinden kann. Schottergärten wirken sich auch negativ auf das Stadtklima aus, da sie sich an der Sonne stark aufheizen (bis

70° C) und die gespeicherte Hitze bis in die Nachtstunden wieder abgeben. Wenn immer mehr Vorgärten und Randflächen als Schotterflächen gestaltet werden, wird nicht zuletzt auch das Stadtbild beeinträchtigt und der raumplanerische Auftrag einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen unterlaufen.

Schottergärten sind nicht zu verwechseln mit andern Formen der Umgebungsgestaltung mit Steinen, die einen hohen ökologischen Wert haben können. Dies betrifft z.B. traditionelle alpine Steingärten, Trockensteinmauern oder Ruderalflächen. Als Ruderalflächen werden Trockenstandorte mit Sand, Kies oder Schotter bezeichnet, auf denen unter eher kargen Bedingungen verschiedenste Pflanzenarten (z.B. einheimische Wildstauden) gedeihen, die auf nährstoffarmes Substrat angewiesen sind. Ruderalflächen sind pflegeleicht und kostengünstig und beherbergen zahlreiche Tierarten wie Schmetterlinge, Wildbienen und Eidechsen.

3.2. Schottergärten auf Privatareal

In den letzten Jahren ist schweizweit eine Zunahme an Schottergärten zu beobachten, was zu diversen Bemühungen geführt hat, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Wie im Postulat ausgeführt, kennen einige Gemeinden bereits ein Verbot von Schottergärten oder erwägen aktuell entsprechende Regelungen im Rahmen einer Zonenplanrevision.

Gemeinden können grundsätzlich in ihren Zonen- bzw. Bauvorschriften Vorgaben zur Umgebungsgestaltung auf öffentlichen und privaten Grundstücken machen. Dies gilt auch für Schottergärten. So kennt z.B. Langendorf (SO) folgende Bestimmung im Baureglement: «Steingärten (Schottergärten), die keinen ökologischen Nutzen haben, sind nicht erlaubt.» Mit einer solchen Bestimmung in den Zonenvorschriften Siedlung könnten Schottergärten also effektiv verhindert werden. Nicht nur Schottergärten, sondern auch andere Formen der Umgebungsgestaltung können jedoch negative Auswirkungen auf Stadtklima, Biodiversität und Stadtbild haben. So heizt sich z.B. auch eine mit Sickersteinen befestigte Fläche an der Sonne stark auf und ist nicht begrünbar.

Anstelle eines Verbots von Schottergärten oder anderer Formen der Umgebungsgestaltung können mit den Zonenvorschriften auch quantitative und qualitative Anforderungen an die Freiflächen gestellt werden. Diesen Weg hat Reinach mit der letzten Revision des Zonenplans Siedlung (rechtskräftig seit 2015) gewählt. Die Grünflächenziffer (Zonenreglement Siedlung, § 12) legt quantitativ fest, welcher Parzellenanteil im Minimum unverbaut und unversiegelt bleibt. Schottergärten gemäss obiger Definition können nicht an die Grünflächenziffer angerechnet werden. Qualitative Anforderungen an die Umgebungsgestaltung werden in § 4 des Zonenreglements Siedlung formuliert: «Alle Bauten und Anlagen sind derart in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzugliedern, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Bei der Umgebungsgestaltung sowie baulichen Veränderungen sind die Aspekte des ökologischen Ausgleichs zu beachten. Soweit möglich ist eine naturnahe Gestaltung und Bepflanzung mit einheimischen standortgerechten Arten vorzunehmen.»

Eine Umgebungsgestaltung mit grösserem Schottergarten erfüllt den Anspruch an eine naturnahe Gestaltung und Bepflanzung sowie an die Beachtung des ökologischen Ausgleichs gemäss § 4 ZRS nicht. Die Neuanlage eines grösseren Schottergartens ist damit gemäss den heutigen Reinacher Zonenvorschriften nicht zulässig.

3.3. Schotteranlagen auf öffentlichem Grund

Die Zonenvorschriften Siedlung, z.B. die Bestimmungen zur naturnahen Gestaltung gemäss ZRS § 4, gelten auch für öffentliche Grundstücke. Die Gemeinde erstellt dementsprechend schon heute keine Schotteranlagen. Wenn Kiesflächen angelegt werden, so handelt es sich dabei um Ruderalflächen mit ökologischer Bedeutung: Ein mageres Substrat wird mit einer einheimischen, standortgerechten Pflanzenmischung angesät oder mit Wildstauden bepflanzt. Einzig in der Niederbergstrasse und an der Hauptstrasse im Bereich der Tramhaltestelle Dorf Richtung Aesch bestanden Rabatten mit Schottersteinen und Vlies auf öffentlichem Grund. Die drei Rabatten an der Niederbergstrasse

wurden mittlerweile neugestaltet und angesät. Auch die Schottersteine und das Vlies unter der grossen Linde an der Hauptstrasse wurden im Frühling 2022 entfernt. Eine Umgestaltung der verbleibenden Rabatten an der Hauptstrasse (Kastanien) ist geplant.

3.4. Begrünbare Parkplätze

Das Zonenreglement Siedlung (§ 24, Abs. 5) legt fest, dass offene Abstellplätze grundsätzlich wasserdurchlässig und für Spontanvegetation geeignet auszugestalten sind. Dies gilt für alle neu erstellten Abstellplätze, auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund. Wenn die Gemeinde neue Parkplätze erstellt, werden diese also nach Möglichkeit nicht versiegelt. Z.B. werden die Parkplätze beim Schulhausneubau Surbaum mit Rasengittersteinen befestigt und durch Grünstreifen unterbrochen. Davon ausgenommen sind die rollstuhlgängigen Parkplätze gemäss eidg. Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG), die asphaltiert werden. Eine Ausnahme bilden auch Parkplätze, die in den Grundwasserschutzzonen erstellt werden: In der Schutzzone S2 ist gemäss eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) auf Platz- und Verkehrsflächen generell keine Versickerung zulässig. Parkplätze in der S2 müssen also in jedem Fall versiegelt und entwässert werden. In der Grundwasserschutzzone S3 müssen Parkplätze mit mittlerer bis hoher Belastung (d.h. häufigem Fahrzeugwechsel, z.B. bei Einkaufszentrum) ebenfalls versiegelt werden.

3.5. Strategie Gemeinderat

Gemäss den aktuellen Zonenvorschriften Siedlung sind grossflächige Schottergärten ohne ökologischen Wert auf öffentlichen und privaten Grundstücken nicht zulässig. Aus Sicht des Gemeinderats drängt sich deshalb eine Zonenmutation, bzw. ein explizites Verbot von Schottergärten nicht auf. Da die Gemeinde bereits heute keine Schotteranlagen erstellt und öffentliche Parkplätze nach Möglichkeit unversiegelt und für Spontanvegetation geeignet realisiert, kann auch auf eine entsprechende Selbstverpflichtung verzichtet werden.

Generell bestärkt das Postulat jedoch den Gemeinderat, einen Fokus auf Stadtnatur, Biodiversitätsförderung und Klimaanpassung zu setzen. Entsprechende Ziele sind im neuen Strategischen Sachplan 6, Raum, Bau und Umwelt (Laufzeit 2022 – 2025) verankert. Mit seinem Beschluss vom 16. Mai 2022 hat der Einwohnerrat den Leistungsauftrag erteilt, die Massnahmen der Freiraumplanung 2019 weiter umzusetzen, die Chancen für Aufwertungen (z.B. Strassensanierungen oder Quartierplanungen) zu nutzen und mehr Grünanteile, grosskronige Strassenbäume und Entsiegelungen zu fördern. Massnahmen zur Sicherung der Artenvielfalt im Siedlungs- und Landschaftsraum und die Klimaanpassung sollen Hand in Hand gehen. Dabei soll die Gemeinde verstärkt ihre Vorbildrolle übernehmen und das ökologische Potenzial bei eigenen Anlagen durch entsprechende Grünflächenpflege oder Umgestaltung ausschöpfen.

Die Gemeinde hat bereits diverse Projekte eingeleitet und ist auf verschiedenen Ebenen aktiv:

Kommunikation und Information: Einwohnende, Bauherrschaften, Gartenbesitzerinnen und Planende sollen einfach Zugang zu den wichtigen Informationen haben und mit verschiedensten Kommunikationsmassnahmen für die Bedeutung der Stadtnatur, den Wert naturnaher Gartengestaltung und das Anliegen der Klimaanpassung sensibilisiert werden. In den letzten zwei Jahren haben bereits diverse öffentlichkeitswirksame Aktionen stattgefunden, z.B. Führungen zu Stadtnatur, Hochbeete mit Wildstauden im öffentlichen Raum, Medienmitteilungen zu Anschauungsbeispielen und aktuellen Projekten sowie regelmässige Kurzinfos auf den Social Media-Kanälen der Gemeinde. Dies soll auch in den nächsten Jahren mit verschiedenen Themenschwerpunkten im Bereich Stadtnatur und Klimaanpassung weitergeführt werden. Auf der Gemeindewebseite sind ausserdem seit Frühling 2022 diverse Infos zum Bereich «Stadtnatur» anschaulich präsentiert und werden laufend mit weiteren Themen und neu realisierten positiven Umgestaltungsprojekten ergänzt. Neu soll dort auch das Thema Schottergärten zu finden sein.

Vorbildfunktion auf eigenen Flächen: Auf den öffentlichen Flächen übernimmt die Gemeinde Reinach eine Vorbildrolle betreffend naturnaher Gestaltung und Klimaanpassung. Diverse grössere und kleinere Projekte betreffend Stadtnatur wurden in den letzten Jahren bereits realisiert (Beispiele auf www.reinach-bl.ch -> Services -> Stadtnatur). Weitere Projekte zugunsten der Stadtnatur werden laufend umgesetzt, wenn sich Synergien mit andern Bauvorhaben ergeben. Der Werkhof der Gemeinde Reinach nutzt z.B. bei Strassen- oder Leitungssanierungen die Gelegenheit, auch gleich Rabatten und Strassenränder naturnah zu gestalten und mit einheimischen Staudenmischungen, Kleinsträuchern oder Bäumen zu bepflanzen. Auch bei der Neugestaltung von Spielplätzen, Schul- und Sportanlagen wird auf einen ökologischen Ausgleich geachtet. Als grösseres Projekt wird in den nächsten Jahren die sanfte Umnutzung des alten Dorffriedhofs zum Stadtpark anstehen.

Die Pflege der öffentlichen Flächen erfolgt naturnah. Es werden laufend neue Substrate und Pflanzenmischungen ausgetestet und für den jeweiligen Standort die beste Lösung gesucht. Neue Baumpflanzungen im Strassenraum erfolgen nach Möglichkeit gemäss dem Prinzip der «Schwammstadt».

Quartierplanungen: In Quartierplanverfahren legt die Gemeinde besonderen Wert auf die Umgebungsgestaltung, z.B. auf eine vielfältige, ökologisch wertvolle und standortgerechte Bepflanzung und auf ausreichend grössere Bäume. Diverse positive Beispiele sind in den letzten Jahren entstanden, z.B. die artenreiche Aussenraumgestaltung der Seniorenwohnungen im Bodmen oder die Familiensiedlung Stockacker mit diversen neuen Bäumen und Hecken.

Zonenvorschriften Siedlung: Mit der Revision des Zonenplans Siedlung (rechtskräftig seit 2015) wurden diverse Bestimmungen zur Förderung der Stadtnatur eingeführt. Umgesetzt werden die Zonenvorschriften schrittweise über die jeweiligen Baubewilligungsverfahren. Zonenpläne decken üblicherweise einen Planungshorizont von ca. 15 Jahren ab und sollten anschliessend im Rahmen einer Gesamtrevision wieder an neue Gegebenheiten angepasst werden. Der Zonenplan Siedlung von 2015 ist also ca. 2030 durch einen neuen Zonenplan abzulösen. In den nächsten Jahren soll deshalb die Diskussion über die künftige strategische Ausrichtung im Bereich Raumplanung geführt und eine strategische Grundlage für die Zonenplanrevision partizipativ erarbeitet werden. Dabei werden auch die Themen Stadtnatur, Biodiversität und Klimaanpassung des Siedlungsraums einen wichtigen Schwerpunkt bilden und integral behandelt werden.

Wegleitung: Der Gemeinderat rät davon ab, einzelne Bestimmungen im Bereich Stadtnatur zum jetzigen Zeitpunkt losgelöst von einer Gesamtbetrachtung zu mutieren. Mit einer orientierenden Wegleitung zu den Zonenvorschriften Siedlung wird aber neu für Bauwillige und Planende anschaulich anhand diverser Beispiele erläutert, wie die Vorschriften zu verstehen sind, und für die Anliegen von Biodiversität und Klimaanpassung des Siedlungsgebiets sensibilisiert. Weiter steht neu als Hilfestellung eine Liste geeigneter Baumarten zur Verfügung, die für das Reinacher Siedlungsgebiet empfohlen werden, ökologisch wertvoll sind und mit den zukünftigen Klimabedingungen klarkommen.

4. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://: 1. Der Einwohnerrat nimmt den Bericht zum Postulat 487/2021 zur Kenntnis.
2. Er schreibt das Postulat 487/2021 ab.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Stefan Haller
Geschäftsleiter

5. Weitere Unterlagen



Webseite «Stadtnatur», mit Links zu folgenden Unterlagen:

- Bäume in der Siedlung. Liste geeigneter Baumarten (Reinach, 2022)
- Wegleitung zum ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet (Reinach, 2022)